

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederbergkirchen

Die Gemeinde Niederbergkirchen erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Niederbergkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Falschalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfsleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Niederbergkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zu Zahlung fällig.

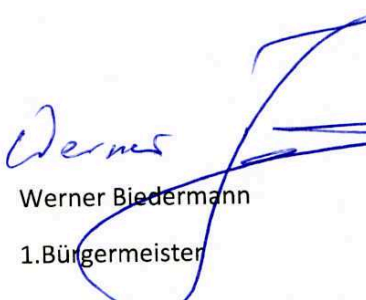
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Rohrbach, den 16. Dezember 2019

GEMEINDE NIEDERBERGKIRCHEN


Werner Biedermann
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 17.12.2019 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der VG Rohrbach und der Gemeinde Niederbergkirchen hingewiesen. Der Anschlag wurde am 17.12.2019 angeheftet und am 02.01.2020 wieder entfernt.

Rohrbach, den 07. Januar 2020
i.A.


G. Wagenbauer

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederbergkirchen

Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiwilligen Feuerwehren Niederbergkirchen und Oberhofen der Gemeinde Niederbergkirchen

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den Streckenkosten (Ziffer 1) den Ausrückestundenkosten (Ziffer 2) den Personalkosten (Ziffer 3) und den sonstigen Gebühren (Ziffer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt und einer 10%-igen Eigenbeteiligung der Gemeinde) für

- | | |
|---|------------------|
| 1. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (FFW Niederbergkirchen) | 4,62 Euro |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (FFW Oberhofen) | 3,43 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen abzugelten.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (FFW Niederbergkirchen) | 95,72 Euro |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (FFW Oberhofen) | 118,13 Euro |

3. Personalkosten

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 Euro

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **17,00 Euro.**

4. Sonstige Gebühren

1. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
2. Für alle sonstigen, in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, wird die Gebühr unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.